

## Allgemeinverfügung

#### der Stadt Delmenhorst

# zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### Räumliche Isolierung von Heimbewohnern

- Den Bewohnerinnen und Bewohnern der sich im Gebiet der Stadt Delmenhorst befindlichen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) wird untersagt, die Räumlichkeiten und die Außenbereiche der jeweiligen Einrichtung, in der sie untergebracht sind, zu verlassen. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind ausgenommen.
- 2. Die Anordnung tritt am 14.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.10.2020 außer Kraft.
- 3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IFSG sofort vollziehbar.

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtigt oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist

Die Voraussetzungen des § 18 Satz Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Durch den aktuell drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst sind unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten zu ergreifen. Durch diese Allgemeinverfügung werden notwendige, weitergehende Maßnahmen getroffen.

Die Maßnahme der räumlichen Isolierung ist eine geeignete Maßnahme, um auf Grund der steigenden Fallzahlen von Covid19 infizierten Personen in Delmenhorst die Bewohnerinnen und Bewohner der Delmenhorster Heime vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Die Heime sind verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten zu können. Die räumliche Isolierung bzw. der Ausschluss vom Gemeinschaftsleben ist ein schwerwiegender Eingriff in die durch das Grundgesetz (GG) geschützten Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Andere, weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreifende Maßnahmen, stehen nicht zur Verfügung. Die Einschränkung der Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 II Satz 2 GG) bzw. der Freizügigkeit (Art. 11 I GG) ist gem. § 28 I letzter Satz zulässig.

#### <u>Ordnungswidrigkeiten</u>

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122

Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, 13.10.2020

In Vertretung

Mattern